

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

### Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde 2014 parallel für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116, die damalige 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zwischenzeitlich in die Neuaufstellung des 2021 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanes eingeflossen ist, und die damalige 8. Änderung des Regionalplans, die zwischenzeitlich in die Neuaufstellung des 2024 rechtskräftig gewordenen Regionalplanes Ruhr eingeflossen ist, durchgeführt. Die 40. Änderung des FNP bezog sich auf einen deutlich größeren Änderungsbereich als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In den Stellungnahmen werden daher zum Teil Sachverhalte angesprochen, die die Ebene des Bebauungsplanes nicht berühren oder außerhalb von dessen Geltungsbereich zu verorten sind. Dies ist in den Entscheidungsvorschlägen jeweils erläutert.

### Inhaltsverzeichnis

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen – Netzplanung .....	2
LWL – Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster .....	3
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen .....	3
Kreis Recklinghausen -Fachdienst Umwelt .....	4
Bezirksregierung Arnsberg- Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW .....	5
Kreis Recklinghausen – Der Landrat .....	6
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW .....	7
Geologischer Dienst NRW- Krefeld .....	9
Regionalforstamt Ruhrgebiet .....	12
Landwirtschaftskammer NRW .....	13
Wasser- und Bodenverband Dattelner Mühlenbach .....	13
Kreis Recklinghausen- Untere Bodenschutzbehörde .....	14
Behörden oder Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken .....	16
Behörden oder Träger öffentlicher Belange, die beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben .....	16

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
1	<p><b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen – Netzplanung</b> Stellungnahme vom 12.06.2014</p> <p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stromversorgungsleitungen</li> </ul> <p>jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Höchstspannungsleitungen</li> <li>▪ keine Gas-Hochdruckleitungen</li> <li>▪ keine Gas-Niederdruckversorgungsleitungen</li> </ul> <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Regionalplanes und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt Ihnen die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Inhalte der Bauleitplanung sind von der Anregung nicht betroffen. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und dem Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
2	<p><b>LWL – Archäologie für Westfalen- Außenstelle Münster</b> Stellungnahme vom 23.6.2014</p> <p>Von der geplanten Maßnahme ist eine Region mit hoher Dichte an archäologischen Fundstellen betroffen, die nach derzeitiger Einschätzung die Voraussetzungen des § 2.5 DSchG, die an ein Bodendenkmal geknüpft werden, erfüllen. Eine Fundstelle eines Mahlsteines inmitten des Planungsgebietes (FNP) im Bereich der projektierten Driving Range ist Nachweis eines vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes. Östlich direkt angrenzend liegt der mittelalterliche Adelssitz Haus Mahlenburg, von dem sich Vorgängerbauten, z.B. ältere Gräftenteile sowie Zeugnisse des Wirtschaftens im Boden auch im Plangebiet erhalten haben dürften. Südlich des Plangebietes befinden sich mit Wölbäckern Zeugnisse mittelalterlicher Landwirtschaft sowie ein mittelalterlicher Feldbrandofen; westlich liegen vorgeschichtliche Grabhügel, wobei die zugehörige Siedlungsstelle möglicherweise die bereits oben genannte innerhalb des Plangebietes ist. Auch der durch das Plangebiet fließende Mahlenburger Mühlengraben ist als zu vermutender Kristallisierungspunkt für Siedlungen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit anzunehmen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist daher durch eine qualifizierte Prospektion gern. § 29 DSchG zu prüfen, wie die Ausdehnung und der Erhaltungszustand der Bodendenkmäler im Plangebiet sind, um ihre Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung prüfen zu können und ggf. Maßnahmen und Methoden zu entwickeln, diese Betroffenheit möglichst zu minimieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes. Insbesondere die explizit angesprochenen Örtlichkeiten (z.B. Haus Mahlenburg) befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 116.</p> <p>Im Umweltbericht wurden Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter getroffen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern aufgenommen. Der Bebauungsplan enthält weiterhin eine Festsetzung (textl. Festsetzung Nr. 5.4), die die Entwicklung der Golfspielelement aus der vorhandenen Topographie heraus festlegt, womit Bodeneingriffe weitgehend vermieden und auch etwaige Bodendenkmäler geschützt werden.</p> <p>Aus den o.g. Gründen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf eine Prospektion gem. Denkmalschutzrecht verzichtet</p>
3	<p><b>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</b> Stellungnahme vom 1.7.2014</p> <p>Für die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen der vorgelegten Planung empfehlen wir eine detaillierte Erfassung der kulturlandschaftlichen Bedeutung des</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Gebietes. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes sollen im Umweltbericht möglichst genaue Angaben zu den Auswirkungen der Planung auf die historische Kulturlandschaft gemacht werden.</p> <p>Erste Hinweise dazu finden Sie im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den neuen Regionalplan Ruhr, den die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erstellt haben. Dort werden bedeutende Bereiche dargestellt, die eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 ROG sind. Weiter gehende Informationen zu dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag finden Sie auch im Netz.</p>	<p>Im Umweltbericht wurden Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter getroffen und der angesprochene kulturlandschaftliche Fachbeitrag berücksichtigt.</p>
4	<p><b>Kreis Recklinghausen -Fachdienst Umwelt</b> Stellungnahme vom 4.8.2014</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind alle Biotope und Biotopstrukturen im jeweiligen Änderungsbereich, die unter den Schutz der § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG fallen, zu erheben und der Einfluss der jeweiligen Planung auf diese zu bewerten.</p> <p>Hintergrund: Bei den bisherigen Kartierungen von geschützten Biotopen war es nicht oder nur unzureichend möglich eventuelle Biotope im Bereich der vormaligen FlaRak-Stellung zu erfassen. Ob und in welchem Umfang sich hier geschützte Biotope befinden ist mir daher nicht bekannt. Eine Kartierung ist daher im Vorfeld vor allem der Erstellung des Umweltberichtes zur baurechtlichen Überplanung des Geländes zur Vervollständigung der Umweltberichtsgrundlagen erforderlich.</p> <p>Des Weiteren sind im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Umweltberichte sind die Datengrundlagen noch einmal zu überprüfen, da inzwischen im Untersuchungsgebiet (außerhalb der FlaRak-Stellung) geschützte Biotope erfasst wurden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltuntersuchungen wurden die Hinweise zur Erfassung von Biotopen aufgenommen und im Umweltbericht soweit erforderlich berücksichtigt.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
5	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg- Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b> Stellungnahme vom 8.7.2014</p> <p>Zur Durchführung der Umweltprüfung für die o.a. Bauleitplanverfahren sind aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Das o. a. Planungsvorhaben befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „An der Hard“ und „Emscher-Lippe- Nordfeld“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld zu gewerblichen Zwecken „Ahsen-Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM- RWTH“.</p> <p>Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis „Ahsen-Gas“ (bzgl. Grubengas) ist die Mingas Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p> <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurden/ werden auch die Feldeseigentümer beteiligt. Es liegen bislang keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes vor.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o. g. RAG AG als Bergwerkseigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	
6	<p><b>Kreis Recklinghausen – Der Landrat</b> Stellungnahme vom 17.7.2014</p> <p>Zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Datteln für den Bereich „Golfplatz am Haardrand“, ergibt sich aus der Sicht des <b>Landrates des Kreises Recklinghausen</b> als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus meiner Sicht als <b>untere Bodenschutzbehörde</b> (<i>Fachdienst Umwelt, Ressort 70.1</i>) habe ich meine Belange im Rahmen des Scopingtermins am 02.07.2014 formuliert. Nach Rücklauf des Protokolls werde ich wie vereinbart gegebenenfalls schriftliche Ergänzungen vornehmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Hinblick auf etwaige Bodenbelastungen wurde eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Aus Sicht meiner sonstigen öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p><b>Zusätzlicher Hinweis für die Bauausführung:</b>            Als <b>Brandschutzdienststelle</b> weise ich für künftige bauliche Anlagen darauf hin, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Bei der Bemessung der Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.</p> <p>Die Anfahrt zu dem Gelände für die Feuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein. Hierzu ist die Planung mit der Feuerwehr abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen der Verkehrsflächen und der Kurvenradien.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Fragen der Löschwasserversorgung betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, werden aber im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Die grundsätzliche Anfahrbarkeit des Geländes für die Feuerwehr ist gegeben.</p>
7	<p><b>Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW</b>            Stellungnahme vom 15.8.2014</p> <p>8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Emscher- Lippe im Gebiet der Stadt Datteln</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufhebung einer Freiraumdarstellung mit zweckgebundener Nutzung, Reduzierung eines Waldbereiches und eines Bereichs zum Schutz der Natur/ Festlegung eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs und Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung</li> <li>2. Erweiterung eines Bereichs zum Schutz der Natur</li> </ol> <p>Mit Schreiben vom 10.06.2014 beteiligten sie das LANUV am Scopingverfahren zur oben genannten Regionalplanänderung. Hinweise zum Untersuchungsrahmen, zum</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ergeben sich nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt:</p> <p>Zu 1.: Im benannten Planungsraum befinden sich 5 Biotoptkatasterflächen des LANUV (BK 4309-0292; 4309-0232; 4309-0265; 4309-0246; 4309-0289). Hierbei handelt es sich um Biotoptflächen mit lokaler Bedeutung im Vorland zur Haard. Wie aus den beigefügten Unterlagen hervorgeht, werden diese Flächen in die Umweltprüfung einbezogen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind besonders auf die im Planungsraum vorkommenden alten und z.T. totholzreichen Laubwaldbestände, die vorhandenen Bachrinnen, Gräben und die Gräfte um das ehemalige Haus Mahlenburg, als schutzwürdiges Kleingewässerbiotop, hervorzuheben, die bei den Untersuchungen besondere Berücksichtigung finden sollten. Ziel sollte sein, die vorhandenen aus Naturschutzsicht schutzwürdigen Strukturen zu bewahren. Die Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung vorhandener Landschaftsstrukturen sollte bei der Planung und Umsetzung des Golfplatzes genutzt werden z.B. Renaturierung von Kleingewässern.</p> <p>Zu dem eingezäunten Gelände eines ehemaligen Munitionsdepots im Nordwesten des Planungsraumes, liegen uns derzeit keine konkreten Daten zum Arteninventar bzw. zur Biotoptausstattung vor, da eine Kartierung aufgrund eines Zutrittsverbots in der Vergangenheit nicht möglich war. Aufgrund des potentiellen Vorkommens gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sowie ggf. verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten empfehlen wir diese Fläche bei einer Umweltprüfung näher zu untersuchen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Planungsebene auch die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Biotoptflächen befinden sich im Umfeld des Plangebietes und wurden in der Umweltprüfung erfasst. Im Plangebiet selber befinden sich keine Biotoptkatasterflächen.</p> <p>Die genannten Bereiche befinden sich außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Eine konkrete Objektplanung für den Golfplatz liegt noch nicht vor. Im Bebauungsplan wird über entsprechende Festsetzungen sichergestellt, dass eine ausgeglichene ökologische Bilanz erreicht wird.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens wurde eine Biotoptypenkartierung sowie eine Artenkartierung vorgenommen. Diese sind dem Umweltbericht bzw. dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Bei der Überarbeitung des Biotopverbundes für das Kreisgebiet Recklinghausen im Zusammenhang mit dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den neuen Regionalplan Ruhr, wurden im Bereich des Plangebietes Flächen mit der Wertigkeit "Herausragende Bedeutung" Stufe 1 eingestuft, die über die Flächen der Biotopkatasterflächen hinausreichen. Die Überarbeitung der Flächen mit der Wertigkeit "Besondere Bedeutung" Stufe 2 befindet sich aktuell in Bearbeitung. Die Ergebnisse des Biotopverbundes werden bei einem Termin am 10. September 2014 im LANUV Vertretern sowohl des Kreises Recklinghausen, also auch des RVR vorgestellt und diskutiert. Die Kartierungsergebnisse stellen wir nach diesem Termin gerne zur Verfügung.</p> <p>Zu 2.: Für die geplante Änderung, d.h. einer Erweiterung eines Bereichs zum Schutz der Natur halten wir eine Umweltprüfung, wie bereits in ihrem Schreiben dargelegt, ebenfalls nicht für erforderlich. Das landschaftsplanerische Entwicklungsziel für den BSN sollte allerdings konkretisiert werden.</p>	
8	<p><b>Geologischer Dienst NRW- Krefeld</b> Stellungnahme vom 27.6.2014</p> <p>aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich zu dem Scopingverfahren für o. g. Vorhaben folgende Anmerkungen:</p> <p><b>1. Bodenschutz</b> Nach Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 7. März 2005 (AI, IV-5-5/4) ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen die Karte der schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen (BK 50\</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Auch in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Münsterland finden sich explizite Hinweise zur Berücksichtigung schutzwürdiger Böden.</p> <p>Von den Änderungsverfahren werden in gewissem Umfang Böden betroffen sein, die wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials (Niedermoor-Deckkulturböden, sandig-trockene Podsole) als "sehr schutzwürdig" bzw. als "schutzwürdig" ausgewiesen sind.</p> <p>Insofern muss der Umweltbericht die im Folgenden genannten Punkte maßstabsangemessen insbesondere auch unter dem Aspekt des Vorkommens schutzwürdiger Böden behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse</u> (z. B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart) sowie der Bodenfunktionen nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz</li> <li>▪ <u>Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse</u> und der Bodenfunktionen</li> <li>▪ <u>Ermittlung der Planauswirkung</u> auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen</li> <li>▪ <u>Bewertung der Planauswirkung</u> auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen</li> </ul> <p>Zudem ist es entsprechend § 14g Abs. 2 Punkt 6 UVP-Gesetz erforderlich, im Umweltbericht Maßnahmen darzustellen, die nachteilige Umweltauswirkungen verhindern, verringern oder soweit wie möglich ausgleichen können. Hierzu wird bereits in diesem Planungsstadium auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Schutzwürdige Böden stellen abiotische Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung dar. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist daher von vorneherein darauf zu achten, dass durch die zu planenden Maßnahmen (auch) eine</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die genannten Belange wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt, und im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Der Umweltbericht enthält entsprechende Maßnahmen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Entwicklung der Golfspielelement aus der vorhandenen Topographie heraus erfolgen muss, womit Bodeneingriffe weitgehend vermieden werden.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>Kompensationswirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen erzielt wird (vgl. Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Ziffer 2).</p> <p>Zudem sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen so detailliert wie möglich dargestellt werden, da diese für die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens vermutlich eine große Rolle spielen (z. B. Minderung baubedingter Einwirkungen auf das Schutzgut Boden außerhalb unvermeidbarer anlagebedingter Eingriffsbereiche, Berücksichtigung ungeeigneter Bodenfeuchtezustände während der Erdarbeiten, Vermeidung unerwünschter Material-vermengung, Schutz des Mutterbodens etc.). Es wird empfohlen, für die Umsetzung des Vorhabens eine Bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen. Hinweise hierzu siehe <i>Bodenkundliche Baubegleitung BBB - Leitfaden für die Praxis</i> (Hrsg. Bundesverband Boden e.V., 2013, 116 S.).</p> <p>Über die mittelmaßstäbige BK 50 hinaus sind keine großmaßstäbigen Bodenkarten von dem Änderungsbereich vorhanden.</p> <p><b>2. Grundwasserschutz</b></p> <p>Mit dem Betrieb eines Golfplatzes können möglicherweise größere Eingriffe in den lokalen Grundwasserhaushalt verbunden sein. Im Umweltbericht sind die entsprechenden Auswirkungen des Projektes auf den Wasserhaushalt im Rahmen einer hydrogeologischen Analyse deshalb vollständig darzulegen.</p> <p>Diese Analyse sollte die Darstellung des gegenwärtigen Grundwasserhaushaltes im Planungsgebiet (Ist-Zustand) und die Prognose der zu erwartenden Veränderungen durch den geplanten Golfplatzbetrieb umfassen. Hierzu gehören beispielsweise folgende Punkte: Beschreibung des Grundwasserleiters, der Grundwasserfließrichtung, des Grundwasserflurabstandes, benötigte Wassermengen für den gegebenenfalls notwendigen Beregnungsbedarf, Nachweis der</p>	<p>Auswirkungen der Planung auf den Grundwasserhaushalt wurden in der Umweltprüfung betrachtet. Demnach ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu erkennen. Eine weitergehende hydrogeologische Analyse mit der geforderten Untersuchungstiefe wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
	<p>entsprechenden Mengen, Verdunstungsverluste, chemischer Zustand des Grundwassers mit zu erwartenden Veränderungen durch den Eingriff usw.</p> <p>Ich bitte, diese Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. An dem Scopingtermin kann leider kein Vertreter des Geologischen Dienstes NRW teilnehmen.</p>	
9	<p><b>Regionalforamt Ruhrgebiet</b>            Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Termines vom 2.7.2014 (Auszug Protokoll)</p> <p>Herr Brink bat zunächst darum, darzulegen, wie die Belange Wald im Rahmen der Erfassungsparameter behandelt werden. Frau Erpenbeck bestätigte, dass dies innerhalb des zugrunde liegenden Untersuchungsrasters umfassend geschieht. Des Weiteren bat er um Darstellung der vorhandenen Waldflächen im Flächennutzungsplan. Hier bestätigte Herr Marscheider, dass die bisher schon als Wald festgelegten Bereiche auch zukünftig in der Bauleitplanung entsprechend dargestellt (FNP) bzw. festgesetzt (BP) werden. Herr Brink wies darauf hin, dass eine öffentliche Zugänglichkeit der Waldbereiche möglich sein muss, ansonsten können hier Kompensationserfordernisse entstehen. Schließlich fragte er, was der Hintergrund der unterschiedlichen Abgrenzungen Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung ist. Hierzu führte Herr Marscheider aus, dass sich das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vorrangig für den Bereich der ehemaligen Militäranlage "In den Wellen" und für die Umnutzung der dort vorhandenen Strukturen ergibt. Für die weiteren Flächen (überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen) ist die Änderung des FNP zur bauleitplanerischen Regelung ausreichend. Die konkrete Umsetzung der geplanten Golfanlage lässt sich über das Baurecht oder – soweit erforderlich - über einen städtebaulichen Vertrag regeln.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Waldflächen.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
10	<p><b>Landwirtschaftskammer NRW</b>            Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Termines vom 2.7.2014 (Auszug Protokoll)</p> <p>Herr Entrup wies darauf hin, dass die Planung mit einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen einhergeht und bat, die Belange der Landwirtschaft im Umweltbericht umfassend zu behandeln. Er führte aus, dass in Datteln in der Vergangenheit bereits viele ehemals landwirtschaftliche Flächen zugunsten anderer Nutzungen überplant wurden. Zudem regte er an, die diesbezüglich vorhandenen Fachbeiträge im Rahmen der weiteren Untersuchungen und Planungen zu nutzen und einzubinden.</p> <p>Er fragte, in wie weit es schlüssig ist, eine Golfanlage im Regionalplan als Agrarbereich darzustellen. Herr Bongartz erläuterte, dass dies üblicherweise so erfolge, Flächen von anderen fm Gebiet des RVR vorhandenen Golfplätzen liegen ebenfalls im Agrarbereich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen zugunsten eines Golfplatzes an dieser Stelle ist im Zuge der Neuaufstellung des FNP der Stadt Datteln bereits grundsätzlich abgewogen worden.</p> <p>Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aktuell Flächen landwirtschaftliche genutzt werden, geschieht dies durch den Eigentümer und Vorhabenträger selbst.</p>
11	<p><b>Wasser- und Bodenverband Dattelner Mühlenbach</b>            Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Termines vom 2.7.2014 (Auszug Protokoll)</p> <p>Herr Soddermann bat darum, dezidierte Aussagen zur Gewässerentwicklung in die Untersuchungen aufzunehmen und einen Abgleich der Belange Tourismus und Gewässerentwicklung vorzunehmen.</p> <p>Zum einen sind die Grundwasserbelange zu berücksichtigen, zum anderen die im Untersuchungsraum vorhandenen Oberflächengewässer, insbesondere der Mahlenburger Mühlenbach, nach seinem Sachstand auch ein Nebenarm, sowie die im Bereich "In den Wellen" vorhandenen Strukturen.</p> <p>Er regte an, die vorhandenen Karten des Wasserverbandes bei den Untersuchungen zu nutzen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf ein größeres Plangebiet zum damaligen Verfahren des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Soweit die vorgebrachten Hinweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, wurden diese in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
12	<p><b>Kreis Recklinghausen- Untere Bodenschutzbehörde</b>            Stellungnahme im Rahmen des Scoping-Termines vom 2.7.2014 (Auszug Protokoll)</p> <p>Herr Stachowski ging davon aus, dass zur Untersuchung der Bodenbelange weitere Untersuchungen erforderlich sind. Diese sollten im Abgleich mit den zukünftigen Nutzungen und damit zusammenhängenden Bodenveränderungen (Modellierungen etc.) durchgeführt werden.</p> <p>Bisher liegen ihm Untersuchungen aus 2002 bezüglich vorhandener Heizöltanks und aus 2014 im Bereich der Abschussrampe im Zusammenhang mit dort geplanten Bodenanfüllungen vor.</p> <p>Bisher ist der Bereich nicht als Altlastenfläche deklariert. Dies ist im Rahmen der nun anstehenden Planungen zu prüfen. Der erforderliche Untersuchungsumfang - z. B. im Bereich der Splitterschutzwälle, oder der Verfüllung der Silos - ist frühzeitig mit seiner Behörde abzustimmen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse sollen für das Bebauungsplanverfahren vorliegen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Bodenuntersuchungen wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen 2024 aktualisiert und vertieft.</p> <p>Der Gutachter stellt bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse 2014 fest, dass die zur Bewertung herangezogenen Grenz- und Prüfwerte durchweg eingehalten werden. Durch die Vornutzung des Areals als Standort der Bundeswehr lassen sich somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ableiten. Eine Gefährdungslage für den Wirkungspfad Boden – Mensch ist nicht gegeben.</p> <p>Die vom Kreis angeordneten Bodenuntersuchungen 2024 wurden im Zusammenhang mit den Erstgutachten im Planverfahren berücksichtigt. Die Beurteilung lautet im Ergebnis wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In allen Untersuchungsschritten konnten in allen untersuchten Proben keine Überschreitungen des Prüfwertes der BBodSchV für sensible Nutzungen nachgewiesen werden.</li> <li>▪ Dabei wurden bei flächigen Untersuchungen nicht nur stichprobenartige Proben untersucht, sondern immer auch Mischproben, die somit einen größeren Bereich repräsentieren.</li> <li>▪ Daneben wurden bei Untersuchungen im Sommer 2014 Untersuchungen auch konkret an Punkten möglicher Untergrundverunreinigungen durchgeführt, wobei auch hier durchweg keine Prüfüberschreitungen gegeben waren.</li> </ul>

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 der Stadt Datteln „Golfplatz am Haardrand“

Prüfungs- und Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung
		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Insofern kann man die Schlussfolgerungen ziehen, dass auch bei einer sensibleren Nutzungsänderung (z.B. Kinderspielplätze) keine Gefährdung gegeben ist.</li></ul> <p>Da das Plangebiet mittlerweile im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen aufgrund der militärischen Vornutzung als Altstandort verzeichnet ist, wird es dennoch gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Altlastenfläche gekennzeichnet um gem. Altlastenerlass auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen („Warnfunktion“).</p>

**Behörden oder Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken**

- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 17.6.2014
- RAG AG, Stellungnahme vom 25.6.2014
- Lippeverband Stellungnahme vom 1.7.2014
- Deutscher Wetterdienst, Stellungnahme vom 1.7.2014
- PLEDOC GmbH, Stellungnahme vom 2.7.2014

**Behörden oder Träger öffentlicher Belange, die beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben**

- Bezirksregierung Münster
- DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Liegenschaftsmanagement
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gelsenwasser AG
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landrat des Kreises Coesfeld, Amt 70 –Umweltamt-
- Regionalverband Ruhr, Referat 8
- Regionalverband Ruhr
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzsiedlung GmbH, Regionalcenter RE – Abt. V-RP
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Stadt Castrop-Rauxel
- Stadt Dortmund
- Stadt Haltern am See
- Stadt Lünen
- Stadt Oer-Erkenschwick
- Stadt Olfen
- Stadt Selm
- Stadt Waltrop
- Wasser- u. Schiffahrtsamt Duisburg Meiderich